

Satzung

Satzung des Vereins der Freunde und Förderer der Gießereitechnik an der Technischen Universität Clausthal e.V.

(Stand Mai 2012)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Freunde und Förderer der Gießereitechnik an der Technischen Universität Clausthal e.V. Er hat seinen Sitz in Clausthal. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, besonders durch

- a) Förderung und materielle Unterstützung der wissenschaftlichen Forschung und Lehre, vor allem auf dem Gießereigebiet,
- b) Förderung von Vortragsveranstaltungen und Diskussionstagungen,
- c) Förderung des Erfahrungsaustausches zwischen Praktikern und Hochschulangehörigen, besonders Mitarbeitern des für die Gießereitechnik zuständigen Instituts der TU Clausthal,
- d) Förderung von Mitarbeitern sowie Studierenden und Doktoranden der Gießereikunde und verwandter Studienschwerpunkte bei Studien und Diplomarbeiten sowie Dissertationen, Exkursionen, Gastaufenthalten im In und Ausland,
- e) Förderung von Forschungs und Entwicklungsaufgaben auf dem Gießereigebiet, besonders von Schwerpunkten der Gießereitechnik an der TU Clausthal.

§ 3 Mittelverwendung, Verwaltungsaufgaben

(1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, ausgenommen bei Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben.

(2) Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen, nicht-rechtsfähige Vereine, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen und privaten Rechts sowie Behörden und Unternehmen werden, soweit nicht die Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen.

(2) Außerordentliche Mitglieder können Studierende und Exmatrikulierte für die Dauer von drei Jahren nach erfolgter Exmatrikulation werden. Ihnen steht kein Stimmrecht zu.

(3) Die Aufnahme in den Verein erfolgt aufgrund einer an den Vorstand zu richtenden schriftlichen Beitrittserklärung durch den Vorstand. Beschlüsse über die Ablehnung von Aufnahmen bedürfen einer Dreiviertel Mehrheit.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt

a) durch Tod,

b) durch an den Vorsitzenden zu richtende schriftliche Austrittserklärung,

c) durch Ausschluß auf Beschluß des Vorstandes, für den eine Dreiviertel Mehrheit erforderlich ist, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Ein wichtiger Grund liegt besonders dann vor, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten die Zwecke und Ziele des Vereins wesentlich beeinträchtigt oder mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und trotz zweier Mahnungen durch eingeschriebenen Brief nicht zahlt.

(5) Ein Mitglied, das aus dem Verein ausscheidet oder ausgeschlossen wird, hat keine Ansprüche an das Vereinsvermögen. Gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet. Erlischt die Mitgliedschaft durch schriftliche Austrittserklärung (Absatz 4, Buchstabe b), so ist der Jahresbeitrag für das laufende Kalenderjahr zu entrichten.

§ 5 Beiträge

(1) Die Höhe des jährlichen Beitrags ist freigestellt. Die Mindestbeiträge werden von der jeweiligen ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt.

(2) Mitglieder und Nichtmitglieder können Spenden in beliebiger Höhe an den Verein leisten. Der Verein verpflichtet sich, sie im Rahmen seiner Zweckbestimmung (§ 2) für solche Zwecke zu verwenden, die allgemein als besonders förderungswürdig im Sinn des § 10 b Abs. 1 EStG anerkannt sind (Anlage 7 zu den EStR).

§ 6 Vorstand

(1) Die Vertretung der Gesellschaft obliegt dem Vorstand. Er setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und bis zu 2 stellvertretenden Vorsitzenden. Dem erweiterten Vorstand gehören außerdem an der Kassenwart und der Schriftführer.

(2) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt jeweils für drei Jahre durch die Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand ist für die Einhaltung der Satzung und der gesetzlichen Vorschriften verantwortlich.

(3) Zur Vertretung des Vereins sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden jeweils allein berechtigt (Vorstand nach § 26 BGB).

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung der Gesellschaft soll einmal im Jahr stattfinden. Die Einberufung der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand mit schriftlicher Einladung, die spätestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung zur Post gegeben sein muß. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem

Viertel der stimmberechtigten Mitglieder hat der Vorstand innerhalb von 4 Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

(2) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit, Beschlüsse über Satzungsänderungen mit einer Mehrheit von 3 Vierteln der erschienenen Mitglieder gefaßt. Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluß gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung schriftlich erklären.

(3) In der Mitgliederversammlung ist vom Vorstand ein Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstatten und der Kassenabschluß vorzulegen. Der Kassenabschluß ist auf Veranlassung des Vorstandes von zwei durch die Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer zu prüfen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

(4) Im Anschluß hieran soll eine allgemeine Aussprache stattfinden, die den Mitgliedern des Vereins Gelegenheit gibt, zur Tätigkeit des Vereins Wünsche zu äußern und Anregungen zu geben. Über die Verhandlungen wird eine Niederschrift angefertigt. Für die Richtigkeit zeichnet der Vorstand oder ein von ihm schriftlich benannter Beauftragter verantwortlich.

§ 8 Ehrenamtlicher Geschäftsführer

Der Vorstand des Vereins kann nach Anhören der Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung einen ehrenamtlich tätigen Geschäftsführer bestellen.

§ 9 Rechnungsprüfer

Den Rechnungsprüfern obliegt die Prüfung der Kassenführung sowie der vom Vorstand vorzulegenden Jahresrechnungen. Findet in einem Jahr keine Mitgliederversammlung statt, gelten die im Vorjahr gewählten Rechnungsprüfer als auch für dieses Jahr gewählt.

§ 10 Mitteilungen an das Finanzamt

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamts.

§ 11 Vermögensbindung

Im Fall der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Technische Universität Clausthal. Diese hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

Die Satzung wurde von den Mitgliedern in der Gründungsversammlung am 21. Oktober 1993 in Clausthal angenommen und am 10.10.2002, am 09.10.2003 sowie am 08.11.2007 durch Beschluß der Mitgliederversammlung geändert